

Reglement über die Gewährung von Beiträgen aus dem Forschungsförderungsfonds

vom 1. September 2011
(mit Ergänzung vom 27. Mai 2013)

Der Stiftungsrat der Stiftung zur Förderung der Forschung und Ausbildung in Unternehmenswissenschaften an der ETH Zürich (nachfolgend „Stiftung“) erlässt gestützt auf Art. 3 und 4 der Stiftungsurkunde die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 1 Gegenstand

Das vorliegende Reglement regelt die Gewährung von Beiträgen aus dem Forschungsförderungsfonds an Forschungsvorhaben des Departements für Management, Technology, and Economics der ETH Zürich (nachfolgend „D-MTEC“).

Art. 2 Forschungsförderungsfonds

Die zur Forschungsförderung bestimmten Mittel werden als Sondervermögen (Forschungsförderungsfonds) ausgeschieden. Der Fonds erhält von der Stiftung und der Gesellschaft zur Förderung der Forschung und Ausbildung in Unternehmenswissenschaften an der ETH Zürich jährliche Beiträge. Der Forschungsförderungsfonds steht auch Dritten (Sponsoren) für zweckgebundene Einzahlungen zur Verfügung.

Art. 3 Zuständigkeit

Der Stiftungsrat trifft die notwendigen Massnahmen, um ein gerechtes und zweckmässiges Vergabeverfahren im Sinne des Reglements zu gewährleisten. Er entscheidet über die Zusprechung von Mitteln aus dem Forschungsförderungsfonds.

Art. 4 Förderungsarten

Aus dem Forschungsförderungsfonds können Beiträge in folgenden Förderungsarten zugesprochen werden:

- Projektförderung (Art. 5)
- Förderung von wissenschaftlichen Tagungen (Art. 6)
- Förderung von wissenschaftlichen Publikationen (Art. 7).

Art. 5 Projektförderung

Als Projektförderung gelten Beiträge an Forschungsprojekte von Professoren/Professorinnen sowie Nachwuchsforschenden. Unterstützt werden wissenschaftlich relevante und innovative Projekte in der Grundlagenforschung oder in der angewandten Forschung aus den Bereichen Management, Gesellschaft, Technologie und Ökonomie.

Um eine (Hebel-)Wirkung der eingesetzten Förderungsmittel zu erzielen, kann die Stiftung Anschub- und Überbrückungsbeiträge an Projekte leisten, die nach erfolgter Ausarbeitung bei nationalen oder internationalen Forschungsförderungsinstitutionen (Schweizerischer Nationalfonds SNF, Kommission für Technologie und Innovation KTI, European Research Council ERC usw.) eingereicht werden.

Art. 6 Förderung von wissenschaftlichen Tagungen

Mit Beiträgen unterstützt werden können wissenschaftliche Tagungen des D-MTEC, die im Rahmen angewandter Forschung Vertreter und Vertreterinnen von Wissenschaft und Wirtschaft zusammenbringen.

Art. 7 Förderung von wissenschaftlichen Publikationen

Beiträge an wissenschaftliche Publikationen dienen dazu, die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen zu erleichtern, die mit Unterstützung des Forschungsförderungsfonds erarbeitet wurden.

Art. 8 Gesuchstellende

Alle Personen, die am D-MTEC lehren, forschen und studieren, sind berechtigt, ein Beitragsgesuch gemäss Art. 4 ff. zu stellen.

Art. 9 Anforderungen an das Gesuch, Formularpflicht

Das Gesuch ist fachwissenschaftlich und finanziell zu begründen. Insbesondere muss es Aufschluss geben über:

- Erklärung und Begründung des eingereichten Projekts
- Stand der Wissenschaft im betreffenden Fachgebiet
- eigene Beiträge im betreffenden Fachgebiet

- Projektplan
- Relevanz für das D-MTEC
- Projektbudget, aufgeteilt nach Eigenleistungen, Drittmittel und beantragten Förderungsmitteln.

Für das einzelne Gesuch gilt eine Obergrenze von CHF 70'000.–. Höhere Beiträge können nur in Ausnahmefällen für Projekte von herausragender wissenschaftlicher Bedeutung beantragt werden; die Gesuchstellenden haben die entsprechenden Voraussetzungen eingehend zu begründen und zu belegen.

Für die Einreichung des Gesuchs ist zwingend das zu diesem Zweck geschaffene Gesuchsformular zu verwenden. Das Gesuch kann entweder auf Deutsch oder Englisch begründet werden.

Art. 10 Einreichung des Gesuchs

Das ausgefüllte Gesuchsformular ist entweder auf Papier (A-Post) oder elektronisch (PDF) einzureichen.

Art. 11 Eingabetermin

Eingabetermin für alle Gesuche ist der 1. November.

Ein Gesuch gilt als rechtzeitig eingereicht, wenn es am Eingabetermin der Post übergeben wird; massgeblich ist das Datum des Poststempels. Bei elektronischer Übermittlung ist der Termin eingehalten, sofern der Erhalt durch das Informatiksystem des Empfängers spätestens am Eingabestichtag bestätigt wird.

Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten, doch können die Gesuchstellenden sie am nächsten Eingabetermin erneut einreichen.

Art. 12 Ablauf des Verfahrens

Jedes eingehende Gesuch wird geprüft, ob es im Sinne von Art. 11 rechtzeitig eingereicht wurde und die formellen Voraussetzungen von Art. 9 erfüllt. Alle frist- und formgerechten Gesuche werden bis Mitte November an die Mitglieder des Stiftungsrats weitergeleitet.

Die Vergabesitzung des Stiftungsrats findet Ende November/anfangs Dezember statt.

Die Entscheide des Stiftungsrats werden den Gesuchstellenden innerhalb von 20 Tagen nach der Vergabesitzung in schriftlicher Form mitgeteilt.

Art. 13 Beurteilung der Forschungsprojekte durch den Vorsteher/die Vorsteherin des D-MTEC

Der Vorsteher/die Vorsteherin des D-MTEC, der/die von Amtes wegen dem Stiftungsrat angehört und während der Amtsdauer selbst nicht zur Gesuchstellung berechtigt ist, erläutert zu Beginn der Vergabesitzung die einzelnen Forschungsprojekte und beurteilt ihre wissenschaftliche Qualität und Relevanz (peer review).

Art. 14 Vergabekriterien

Für die Vergabe sind folgende Kriterien massgeblich:

- vollständiges, aussagekräftiges und hinreichend differenziertes Gesuch im Sinne von Ziffer 9, das eine korrekte Beurteilung des Projekts ermöglicht
- wissenschaftliche Qualität, Originalität und Aktualität des Forschungsprojekts
- Relevanz für die Volkswirtschaft und/oder die Wirtschaftssubjekte (namentlich die Unternehmen)
- Relation zwischen beanspruchten Förderungsmitteln und erwartetem Output; finanzielle Tragbarkeit für den Forschungsförderungsfonds.

Gesuche von weiblichen Forschenden, von Nachwuchsforschenden (z.B. PostDocs) und von Konsortien aus Forschenden verschiedener Lehrstühle sind besonders willkommen.¹

Art. 15 Entscheid

Die an der Vergabesitzung anwesenden Stiftungsräte entscheiden nach eingehender Diskussion über die Gutheissung beziehungsweise Abweisung der Beitragsgesuche. Gegen einen abschlägigen Entscheid ist kein Rechtsmittel gegeben.

Art. 16 Informationspflicht

Während der Dauer des Projekts haben die Projektverantwortlichen dem Stiftungsrat am Ende jedes Kalenderjahres einen Projektstandbericht abzuliefern (mit Formular „status report“).

Die Empfänger und Empfängerinnen von Beiträgen sind verpflichtet, den Stiftungsrat von sich aus zu informieren, sofern und sobald sich wesentliche Gesuchsvoraussetzungen dauerhaft und signifikant verändert haben. Eine wesentliche Änderung stellt insbesondere eine erhebliche Änderung des Projektinhalts oder der vorzeitige Abbruch des Projektes dar.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27.05.2013

Art. 17 Abschlussbericht

Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, dem Stiftungsrat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projekts unaufgefordert einen Abschlussbericht abzuliefern. Die Erstattung kann schriftlich oder in Form einer Ergebnis-Präsentation erfolgen.

Trägt das unterstützte Projekt ursächlich (oder mitursächlich) zum Entstehen einer wissenschaftlichen Publikation bei, ist dem Stiftungsrat nach ihrem Erscheinen unaufgefordert ein Exemplar zuzustellen.

Art. 18 Verwertung der Forschungsergebnisse

Die Stiftung beansprucht keine Rechte an den Forschungsergebnissen der von ihr unterstützten Projekte.

Art. 19 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung des Reglements tritt am 1. September 2011 in Kraft.

* * *